Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsabschluss

1.1. Der Vertrag kommt mit der vorliegenden Auftragsbestätigung zustande. Das gilt auch für die Fälle, in denen dem Auftrag des Kunden ein „Angebot“ unsererseits zugrunde liegt.

1.2. Abbildungen, Zeichnungen sowie Gewichts- und Maßangaben in Angeboten und Werbeprospekten gelten nur annäherungsweise.

1.3. Liegt zwischen Auftragsannahme und Auslieferung des Liefergegenstandes ein Zeitraum von mehr als acht Wochen, so sind wir berechtigt, den Liefergegenstand mit veränderter Konstruktion oder Ausstattung zu liefern, sofern nach unserer Auffassung die Änderungen dem technischen Fortschritt dienen.

1.4. Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber (Kunde) und dem Auftragnehmer über Instandsetzung, Wartung von Gabelstaplern, Anbaugeräte und deren Teile und den Austausch von Aggregaten zu den vorliegenden Bedingungen sind verbindlich, wenn der Auftraggeber von FTS eine schriftliche Auftragsbestätigung mit diesen Bedingungen vor Beginn der Arbeit erhalten hat. Im Falle eines durch einen Altkunden mündlich oder telefonisch erteilten Reparaturauftrages genügt es für das Zustandekommen eines Reparatur- und Wartungsvertrages zu den hier vorliegenden Bedingungen, wenn FTS den Auftrag mündlich oder telefonisch annimmt.
In der Auftragsbestätigung sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen. Ein angegebener Fertigstellungstermin gilt nur annäherungsweise. Eine eventuelle, schriftlich erfolgende Präzisierung des Fertigstellungstermines wird in der Regel erst nach Zerlegung des Gerätes vorgenommen.

1.5. Abänderungen und Ergänzungen der vorliegenden Verkaufsbedingungen bedürfen, sowohl in Bezug auf Neben- als auch in Bezug auf Hauptkonditionen, der schriftlichen Form.

1.6. Sollten einzelne Bestimmungen vorliegender Verkaufsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen dadurch nicht berührt.

2. Preisangaben; Auftragserweiterung; Kostenvoranschlag

2.1. Preisangaben für vereinbarte Arbeiten, auch wenn Sie in der Auftragsbestätigung vermerkt sind, sind nur annähernd und stellen keinen Kostenvoranschlag dar.

2.2. Die Durchführung nicht vereinbarter Arbeiten bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, es sei denn, der Auftraggeber ist nicht kurzfristig erreichbar und die Arbeiten sind notwendig zur Durchführung des Reparaturauftrages.

2.3. Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages, in dem die zu erwartenden Reparaturleistungen und Aufwendungen, soweit voraussehbar, auszuführen sind. Der Auftragnehmer ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von drei Wochen nach seiner Abgabe gebunden.
Wird aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so darf der endgültige Rechnungsbetrag ohne Zustimmung des Auftraggebers um maximal 20% überschritten werden. Die zur Erstellung eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen von FTS werden dem Auftraggeber nach dem entstandenen Aufwand berechnet. Die Erstellung eines Kostenvoranschlages ist jedoch kostenlos, wenn es im Anschluss an den Kostenvoranschlag zur Auftragserteilung durch den Kunden kommt.

2.4. Zu dem im Auftragsschein und im Kostenvoranschlag enthaltenen Preisangaben ist die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzuzufügen.

2.5. Die Preise sind bis 2 Monate nach der verbindlichen Bestätigung der Preise im Kaufvertrag verbindlich.

2.6. Soweit der Hersteller nach dem Abschluss der Bestellung die Preise für den Einkauf beim Händler/ Verkäufer ändert, ändert sich der in der Vertragsurkunde mit dem Käufer vereinbarte Kaufpreis im gleichen Verhältnis.

2.7. Gibt der Verkäufer eine Preiserhöhung des Herstellers von mehr als 3% an den Käufer weiter, steht dem gegenüber dem Verkäufer ein Rücktrittsrecht zu. Dieses muss durch den Käufer binnen einer Woche ab Kenntnis von der Preiserhöhung gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht werden, wobei der Zugang der Rücktrittserklärung beim Verkäufer für die Fristwahrung maßgeblich ist. Nach Ablauf der Ein-Wöchigen-Frist ist ein Rücktritt aufgrund der Preiserhöhung ausgeschlossen.

2.8. Der Verkäufer kann die Preiserhöhung durch Übermittlung einer Preisinformation des Herstellers gegenüber dem Käufer nachweisen.

2.9. Im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht berücksichtigte Steuern oder Einfuhrzölle auf den Kaufgegenstand sind vom Käufer zu tragen.

3. Lieferzeit

3.1. Angabe in Bezug auf Lieferzeiten oder Versanddaten gelten nur annäherungsweise.

3.2. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Sie beginnt jedoch solange nicht, als wir nicht alle erforderlichen technischen Angaben erhalten haben und zwischen den Parteien über alle entscheidenden Merkmale der zu liefernden Gegenstände Einverständnis erzielt worden ist.

3.3. Bei Lieferverzögerungen, die auf höhere Gewalt, staatliche Anordnungen, Streik, Aussperrung, Feuer, Aufruhr oder ähnliche Umstände zurückzuführen sind – gleichwohl ob die erwähnten Umstände bei uns, dem Hersteller oder dessen Lieferanten eingetreten sind – verlängert sich die Lieferzeit in angemessenen Umfang. Wird durch die voranstehenden Umstände die Lieferung unmöglich, so werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei. Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Bestellers sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Die auf vorbezeichneten Umständen beruhenden Lieferverzögerungen sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie etwa während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen sollten.
Beginn und Ende derartiger Hindernisse sind von uns umgehend dem Kunden mitzuteilen.

3.4. Liegt eine durch unser Verschulden begründete, nicht unerhebliche Lieferverzögerung vor und setzt der Käufer uns eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnt, so hat er das Recht – wenn die Nachfrist nicht eingehalten wird, vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche auf Schadensersatz irgendwelcher Art sind ausgeschlossen.

4. Gefahrübergang

4.1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald wir dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Versendung beauftragen Person oder Institution die Möglichkeit verschafft haben, den Liefergegenstand zum Verladen in Besitz zu nehmen. Das gilt auch, wenn wir zusätzlich andere Leistungen wie Transport, Installation oder Versandkosten übernommen haben.

4.2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf ihn über.

5. Beanstandungen und Mängelrügen

5.1. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen wegen erkennbarer Mängel sind schnellstens, jedoch spätestens 14 Tage nach Ankunft des Liefergegenstandes an dem vereinbarten Bestimmungsort schriftlich mitzuteilen und ausreichend zu belegen.

5.2. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gilt die Lieferung als genehmigt.

5.3. Rücksendungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.

6. Gewährleistung

6.1. Wir garantieren im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen, dass der Liefergegenstand keine Material- und Verarbeitungsmängel hat.
Unsere Gewährleistungspflicht richtet sich primär auf den Austausch oder – nach unserer Wahl – die Ausbesserung des Teiles des Liefergegenstandes, das sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als unbrauchbar oder in seiner Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt erwiesen hat. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen hat uns der Käufer angemessen Zeit zu geben. Erst wenn feststeht, dass die Ausbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehlgeschlagen ist, kann der Käufer die Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangen.
Zeitlich erstreckt sich unsere Gewährleistung auf 6 Monate ab Auslieferung an den ersten Endabnehmer oder auf 1000 Betriebsstunden, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst erreicht wird. Soweit längere Fristen gelten, ist dies ausdrücklich auf der Rechnung vermerkt.

6.2. Voraussetzung unserer Gewährleistungspflicht ist, dass der uns in Form und Inhalt vorgeschriebene Übergabebericht ausgefüllt und unterschrieben vorliegt, dass aufgetretene Mängel uns unverzüglich mit ausreichendem Beweis (Fotografien, Skizzen, Schadensbeschreibung usw.) mitgeteilt und defekte Teile uns sofort frachtfrei zugeschickt werden.

6.3. Unsere Gewährleistung erstreckt sich nicht auf normalen Verschleiß des Liefergegenstandes und nicht auf Schäden, die auf Überlastung, unsachgemäßen Gebrauch, Vernachlässigung in Pflege und Wartung, klimatische Einwirkungen, Unfall oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. Sie entfällt ferner für die Liefergegenstände, an denen ohne unsere Zustimmung Reparaturen oder Veränderungen vorgenommen worden sind, die nach unserer Auffassung die Leistungsfähigkeit und Stabilität der Sache oder ihre Zweckbestimmung beeinträchtigen.

6.4. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Auslagen tragen wir die Kosten des Ersatzstückes, angemessene Kosten des Aus- und Einbaues und die Transportkosten (ausgenommen Luftfracht).

6.5. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate; sie läuft jedoch mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.

6.6. Weitere Ansprüche, insbesondere Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind im gesetzlich weitestmöglichen Umfang ausgeschlossen.

6.7. Schwebende Gewährleistungsfälle berechtigen den Käufer nicht zur Zahlungsverweigerung oder zur Aufrechnung.

6.8. Für Instandsetzungen, die auf Wunsch des Auftraggebers nur behelfsmäßig vorgenommen werden, wird kein Gewähr geleistet.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen Forderungen und noch entstehenden Forderungen aus zukünftigen Vertragsverhältnissen behalten wir uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor.

7.2. Solange Eigentumsvorbehalt besteht, sind Weiterveräußerungen, Verpfändungen oder Sicherungsübereignung des Liefergegenstandes nur mit unserer Zustimmung zulässig. Eine solche Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Liefergegenstand von vornherein zum Weiterverkauf bestimmt ist und im ordnungsgemäßen Geschäftsgang des Käufers veräußert wird.
Für den Fall der Weiterveräußerung des noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes tritt der Käufer schon jetzt bis zur völligen Tilgung unserer Forderungen die ihm aus der Veräußerung entstehenden Kaufpreisforderung gegen seinen Kunden in voller Höhe an uns ab. Dem Käufer ist es untersagt, in diesem Falle mit dem Zweitkäufer zu vereinbaren, dass die ihm aus der Weiterveräußerung zustehende Kaufpreisforderung unabtretbar ist oder nur mit Zustimmung des Zweitkäufers abgetreten werden darf.

7.3. Versuche Dritter, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand zu pfänden, sind uns umgehend mitzuteilen. Der Käufer hat die Kosten der Interventionsklage zu tragen.

7.4. Der Käufer hat den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an gegen Feuer, Diebstahl, Wasser- und Bruchschäden zu versichern (Vollkasko) und uns den Versicherungsschein auszuhändigen. Die Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis werden hiermit vom Käufer für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes an uns abgetreten.
Wenn uns der Käufer trotz Aufforderung den Abschluss oder das Bestehen der Versicherung nicht nachweist, sind wir berechtigt, auf seine Kosten den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand zu versichern.

8. Zahlung

8.1. Zahlung hat netto Kasse unverzüglich nach Auslieferung des Liefergegenstandes und nach Ausfertigung der Rechnung zu erfolgen. Verzögert sich die Auslieferung aus vom Käufer zu vertretenden Gründen hat die Zahlung unverzüglich nach Mitteilung der Versandbereitschaft zu erfolgen.
Ist dem Käufer eine Zahlungsfrist eingeräumt worden, so läuft die Frist vom Zeitpunkt des Rechnungsdatums an.
Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden, ohne dass es einer ausdrücklichen Mahnung bedarf, Verzugszinsen berechnet, und zwar in Höhe der Zinsen für von uns in Anspruch genommene Bank-Kontokorrentkredite.

8.2. Wird von oder nach Abgang der Lieferung Nachteiliges über die Zahlungsfähigkeit des Käufers bekannt, so sind wir berechtigt, adäquate Sicherheit zu verlangen oder, falls dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird, vom Vertrag zurückzutreten.

8.3. Wird eine fällige Zahlung vom Käufer nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit geleistet, so werden sämtliche Verbindlichkeiten aus allen mit dem Käufer abgeschlossenen Geschäfte sofort fällig, und zwar unabhängig von den ursprünglich vereinbarten Fälligkeitszeitpunkten. Der Käufer ist berechtigt, einen uns durch die vorzeitige Fälligstellung entstehenden Zinsgewinn in Abzug zu bringen.

8.4. Die Zurückstellung von fälligen Zahlungen seitens des Käufers oder die Aufrechnung mit einer Gegenforderung ist erst dann statthaft, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

8.5. Die Hereinnahme von Wechseln setzt voraus, dass diese bei der Landeszentralbank rediskontfähig sind. Im Falle der Ablehnung der Rediskontierung sind wir berechtigt, alle vom Käufer übergebenen Wechsel zurückzugeben und sofortige Bezahlung zu verlangen.
Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung.

8.6. Wir behalten uns vor, alle eingehenden Zahlungen des Käufers nach unserer Wahl auf fällige Forderungen aus den zwischen uns und dem Käufer bestehenden Geschäftsbedingungen anzurechnen und zwar unabhängig von dem vom Käufer angegebenen Zahlungszweck.

9. Abtretung

Unsere Zahlungsforderungen gegen den Käufer und alle aus dem vorliegenden Vertrag entstehenden Ansprüche können von uns mit den dazugehörigen Sicherheiten an einen Factoringpartner abgetreten werden. Die Zustimmung des Käufers ist dafür nicht erforderlich.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle sich aus dem vorliegenden Kaufvertrag ergebenen Ansprüche ist für beide Teile Bernsdorf, Ortsteil Hermsdorf, Bundesrepublik Deutschland.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Kaufvertrag ergebenen Streitigkeiten, einschließlich für darauf bezügliche Widerklagen des Käufers, ist Chemnitz, Bundesrepublik Deutschland. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Hauptsitz des Käufers zu klagen.

Stand 16.06.2022